

Az.: 3 B 378/15
3 L 555/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 7. März 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. November 2015 - 3 L 555/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. Mai 2015, mit dem dessen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde, anzuordnen.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO habe keinen Erfolg, weil sich die Ablehnung des Verlängerungsantrags des Antragstellers unter Zugrundelegung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig darstelle und den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten verletze. Ihm komme der mit seinem Widerspruch geltend gemachte Anspruch auf Verlängerung der ihm zuletzt erteilten, bis zum 31. März 2015 gültigen Aufenthaltserlaubnis „zur Studienvorbereitung“ nicht zu. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht aus § 16 AufenthG. Es sei bereits zweifelhaft, ob der Antragsteller gegenwärtig ein Studium in diesem Sinne betreibe. Er habe nicht dargelegt, den zur Vorbereitung auf das angestrebte Medizinstudium erforderlichen

Sprachkurs tatsächlich besucht zu haben, und habe auch einen erfolgreichen Abschluss nicht nachgewiesen. Die möglicherweise am 1. September 2015 begonnene dreijährige Ausbildung zum Physiotherapeuten gemäß dem vorgelegten Ausbildungsvertrag sei ungeachtet eines gewissen Zusammenhangs mit einem Medizinstudium keine studienvorbereitende Maßnahme. Es bestünden Bedenken, die unter Zugrundelegung des Vortrags des Antragstellers danach verbleibende Vorbereitung im Selbststudium auf die im Zeitraum vom 20. Januar bis 5. Februar 2016 am Studienkolleg Sachsen der Universität Leipzig abgehaltene externe Feststellungsprüfung als Studium i. S. v. § 16 Abs. 1 AufenthG einzustufen. Schließlich sei nicht feststellbar, dass der Aufenthaltswitz noch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden könne. Der Regelstudienzeitraum für studienvorbereitende Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG von zwei Jahren sei erheblich überschritten, da sein Aufenthalt bereits mehr als zweieinhalb Jahre andauere. Selbst wenn er die externe Feststellungsprüfung am Studienkolleg bestehe, befände er sich zu Beginn des Medizinstudiums im Wintersemester 2016/2017 bereits mehr als dreieinhalb Jahre im Bundesgebiet. Eine derart lange Aufenthaltsdauer allein zur Studiovorbereitung sei nicht angemessen. Gründe, die die erhebliche Überschreitung dieses Regelzeitraums rechtfertigen könnten, seien nicht dargetan. Auch falle die nach § 16 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz AufenthG gebotene Prognose, ob der Aufenthaltswitz in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden könne, zu seinen Lasten aus. Insbesondere rechtfertigten der bisherige Studienverlauf und die erbrachten Studienleistungen nicht die Annahme, der Antragsteller werde die externe Feststellungsprüfung, für die er sich nach seinem Vortrag angemeldet habe, bestehen. Im Übrigen ließen sich auch keine hinreichend intensiven oder erfolgreichen studienvorbereitenden Maßnahmen feststellen. Es sei bereits nicht ersichtlich, dass der Antragsteller inzwischen die erforderliche Sprachkompetenz für ein Studium erworben habe. Insgesamt lasse der feststellbare bisherige Verlauf der Studiovorbereitung nicht erwarten, dass der Antragsteller in Kürze die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums erwerbe. Schließlich bestünden auch Zweifel, dass der Antragsteller ein Studium in einem angemessenen Zeitraum abschließen werde. Einem Wechsel in eine Ausbildung zum Physiotherapeuten stehe die Erteilungssperre des § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen; zudem habe der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, die Ausbildung tatsächlich begonnen zu haben.

- 3 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 4. Januar 2016 entgegen, dass studienvorbereitende Maßnahmen dem Aufenthaltswert „Studium“ zuzurechnen seien. Bei der Feststellungsprüfung, der er sich unterziehe, handle es sich nicht um externe Prüfung, so dass keine Bedenken bestünden, die reguläre Feststellungsprüfung als studienvorbereitende Maßnahme und damit als zum Studium gehörig zu bewerten. Diese Prüfung stehe unmittelbar bevor, so dass eine Immatrikulation (für Medizin) zum Sommersemester 2016 noch möglich erscheine. Mit weiterem Schriftsatz vom 15. Februar 2016 gibt er an, dass er die Feststellungsprüfung nicht bestanden habe.
- 4 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Änderung des Beschlusses.
- 5 Der Antragsteller begründet seine Beschwerde allein damit, dass es ihm aufgrund der Teilnahme an der Feststellungsprüfung des Studienkollegs Sachsen der Universität Leipzig zwischen dem 20. Januar und dem 5. Februar 2016 noch möglich sei, studienvorbereitende Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG erfolgreich zu beenden und sodann das von ihm angestrebte Medizinstudium in Leipzig zeitnah beginnen zu können. Zwar hat der Antragsteller hierzu ein Schreiben der Universität Leipzig vom 3. November 2015 vorweisen können, wonach ihm die Teilnahme an der Feststellungsprüfung (M-Kurs) nach externer Vorbereitung ermöglicht werde. Diese Feststellungsprüfung hat der Antragsteller allerdings nachweislich nicht bestanden. Damit ist die vom Verwaltungsgericht Leipzig angestellte Prognose ohne weiteres nachvollziehbar, dass er das Studium in absehbarer Zeit nicht beginnen wird, geschweige denn beenden können. Somit ist mit dem Verwaltungsgericht nunmehr endgültig geklärt, dass der Aufenthaltswert, zu dem dem Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden ist, nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreichen kann (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Den ausführlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses die prognostische Beurteilung der Antragsgegnerin gebilligt hat, ist der Antragsteller im Übrigen nicht mehr entgegengetreten (zu den dabei anzustellenden Erwägungen näher SächsOVG, Beschl. v. 21. Januar 2011 - 3 B 178/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Ob die Aufenthaltserlaubnis aus anderen, beispielsweise humanitären Gründen zu verlängern wäre, ist vom Antragsteller nicht beantragt und auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht angesprochen worden. Im Übrigen stünde dem bereits § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG

entgegen, wonach in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswert erteilt oder verlängert werden soll, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

7 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.

8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle